

Zeitschrift:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Band:	7 (1989)
Artikel:	Überlegungen zum Thema Armut und Frauenemanzipation anhand von Basler Scheidungsprotokollen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts
Autor:	Wecker, Regina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-871635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REGINA WECKER

Überlegungen zum Thema Armut und Frauenemanzipation anhand von Basler Scheidungsprotokollen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts

Im Zeitraum zwischen 1876 und 1910 werden in Basel 1048 Ehen geschieden und 106 Ehen getrennt. Die Scheidungsrate liegt bei 2 Promille der bestehenden Ehen.¹ Die Basler Scheidungsrate liegt knapp unter dem Durchschnitt der Schweizer Kantone. Die Schweiz hat allerdings innerhalb Europas gegen Ende des 19. Jahrhunderts die höchste Scheidungsrate.² 65–70% aller Klagen werden von Frauen eingereicht. Die Protokolle des Scheidungsverfahrens, die neben dem Verlauf der Verhandlungen auch Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ehepaars erlauben, sind die Hauptquellen für diesen Beitrag.³ Als Beispiele habe ich die Scheidungsverhandlungen des Jahres 1890 gewählt. 1890 werden im Kanton Basel-Stadt 49 Scheidungsklagen eingereicht. Es werden 32 Scheidungen und 2 Trennungen ausgesprochen, 6 Klagen weist das Gericht ab. 27 der behandelten Klagen wurden von Frauen eingereicht und 13 von Männern.⁴

Die Quellen stehen nicht in direktem und explizitem Bezug zur «Armenfrage», wie sie von den Zeitgenossen heftig diskutiert wird. Die wirtschaftliche Not ist aber in vielen Scheidungsfällen offensichtlich: Frauen klagen über die Schwie-

1 Für die statistischen Grundlagen vgl. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während den zehn Jahren 1891–1900. Schweizerische Statistik, 158. Lieferung, Bern 1908, sowie Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während den Jahren 1901–1920. Schweizerische Statistische Mitteilungen, X, 1928, 4. Heft.

2 Ferdinand Buomberger, Die schweizerische Ehegesetzgebung im Lichte der Statistik, Freiburg 1901, S. 18 f.

3 Protokolle des Zivilgerichts Basel–Stadt Abt. II, Staatsarchiv Basel (STABS), Gerichtsarchiv Um1 ff. Die Protokolle bestehen aus: Klageschriften, Klagebeantwortung oder Gegenklage, Protokoll der Gerichtsverhandlung mit Zeugenbefragung, ausführlich begründetem Urteil mit allfälliger Zuteilung der Kinder und Aufteilung des Besitzes.

4 STABS Gerichtsarchiv Um16.

rigkeiten, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, Zuwendungen der Armenpflege werden verschiedentlich angeführt, und das Inventar der aufzuteilenden Güter enthält kaum das allernotwendigste Mobiliar.⁵ Mich hat vor allem aber die Erwähnung des «Armenrechts» dazu veranlasst, den Bezug zum Tagungsthema «Historische Aspekte der Armut» herauszustellen. Dabei soll die Frage im Mittelpunkt stehen, welche Bedeutung Armut und der daraus resultierende Zwang zur Erwerbstätigkeit für den Handlungsspielraum von Frauen hat.

Wir sind gewohnt, den Handlungsspielraum von Menschen sehr stark in Abhängigkeit zu ihren ökonomischen Möglichkeiten zu sehen. Wir gehen davon aus, dass eine bessere wirtschaftliche Stellung grössere Unabhängigkeit schafft und ein grösseres Spektrum an Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Dass bei der Übertragung «allgemeiner» Erkenntnisse auf die Lebenssituation von Frauen Vorsicht angebracht ist, haben Untersuchungen verschiedener historischer Zusammenhänge gezeigt. Am Beispiel der Gewährung des Armenrechts möchte ich in diesem Beitrag Mechanismen aufzeigen, die zur Vergrösserung der Unabhängigkeit gerade von armen Frauen in Scheidungssituationen beitragen, nicht ohne allerdings auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Ausnutzung dieses Freiraumes für Frauen entstehen.

Das erwähnte Armenrecht erlaubt, bei Mittellosigkeit unentgeltlich einen Zivilprozess zu führen. Die Basler Zivilprozessordnung formuliert dieses Recht wie folgt: «Parteien, welche unvermögend sind, die Prozesskosten zu bestreiten, können bei Beginn des Prozesses beim Präsidenten um Bewilligung des Armenrechts einkommen. Der Präsident wird es gewähren, insofern ihre Armut glaubhaft gemacht wird, und ihre Sache nicht von vornherein als eine trölerische erscheint. Der Präsidialentscheid ist endgültig.»⁶

Das Armenrecht wird in Basel in etwa 40% der Scheidungsfälle gewährt. Dabei wird es nicht dem Ehepaar zugestanden, sondern individuell einem oder beiden Partnern.⁷ Zunächst entscheidet der Zivilgerichtspräsident über die Erteilung

5 Ich habe die Scheidungsprotokolle in meiner noch nicht abgeschlossenen Habilitationsschrift hinsichtlich der Arbeits- und Lebensverhältnisse erwerbstätiger Frauen ausgewertet. Vgl. dazu Regina Wecker, «Die Ehe war von Anfang an keine glückliche», in: Beiträge zur 4. Schweizerischen Historikerinnentagung, Zürich 1988, S. 107 ff.

6 § 173 der Basler Zivilprozessordnung von 1875.

7 So heisst es etwa: «Die Kosten sind geteilt. Die auf die Klägerin fallende Hälfte fällt infolge Erteilung des Armenrechts dahin.» STABS Gerichtsarchiv Um16, S. 1069.

des Armenrechts an den Kläger oder die Klägerin.⁸ Im Urteil wird dann festgehalten, ob auch der oder die Beklagte das Armenrecht erhält. In dieser Hinsicht und vom Moment der Erhebung der Klage an wird die Ehefrau als selbständige Rechtsperson behandelt.⁹ Dabei kommt es relativ selten vor, dass die Ehefrau ihre Kosten tragen muss, während dem Ehemann das Armenrecht erteilt wird. Recht häufig muss aber der Mann seinen Kostenanteil tragen, während der Ehefrau die Kosten aufgrund des Armenrechts erlassen werden.¹⁰ Wenn wir die Gewährung des Armenrechts in Zivilprozessen als Zeichen für eine wirtschaftliche Notlage der Rechtsuchenden ansehen, so bestätigt das zunächst, dass das «Armutsrisko» für Frauen grösser ist als für Männer.¹¹ Interessant ist aber im Zusammenhang mit Scheidungen zudem, dass Frauenarmut nicht erst die Folge der Scheidung ist, sondern dass auch schon innerhalb einer – noch bestehenden – Ehe viele Frauen wirtschaftlich eindeutig schlechter gestellt sind als ihre Ehemänner.

Es gibt allerdings Anzeichen dafür, dass die Erteilung des Armenrechts nicht allein von der schlechten wirtschaftlichen Lage abhängig gemacht wird. So ist auffallend, dass etwa eine Frau, die wegen Ehebruch schuldig geschieden wird, trotz offensichtlicher Notlage das Armenrecht nicht verlangt. Einem angeklagten Ehemann wird mehrmals «die von ihm nachgesuchte Wohltat des Armen-

8 Als Kläger oder Klägerin wird in Basel bezeichnet, wer die Scheidungsklage einreicht, der andere ist der oder die Beklagte. Diese können dann ebenfalls – im Sinne einer Gegenklage – Scheidung fordern oder die Abweisung der Klage beantragen. Die Protokolle bleiben aber auch in diesen Fällen bei der Bezeichnung «Beklagte». Ich übernehme diese Bezeichnung.

Gemeinsame Scheidungsklagen kennen die Basler Protokolle und die Basler Statistik nicht.

9 Allerdings kann sie ihre Klage nicht ohne Rechtsbeistand erheben.

10 Im Jahre 1890 sieht die Bilanz wie folgt aus: 49 Klagen werden beim Zivilgericht eingereicht. In 19 Fällen (40%) wird KlägerInnen oder Beklagten das Armenrecht zugesprochen. Nur in einem Fall wird dem Mann das Armenrecht zugestanden, während seine (geschiedene) Frau ihren Kostenanteil zahlen muss. Dagegen zahlen in 7 Fällen nur die Männer die Kosten, während ihren Frauen die Gebühren erlassen werden.

11 Darauf haben an der Tagung verschiedene Referentinnen hingewiesen. Vgl. auch Anna-Katharina Schmid, Weibliche Armut und männliche Administration: Die Anfänge staatlicher Armenfürsorge in Basel um 1900, in: Lisa Berrisch et al. (Hg.), 3. Schweizerische Historikerinnentagung. Beiträge, Zürich 1986, S. 123 ff.

rechts verweigert, da er genügenden Verdienst hat, und für seine Familie nicht sorgte».¹² Dabei stösst sich das Gericht vor allem an der Vernachlässigung des Sohnes. Wie so oft bei «amtlich beglaubigter Armut» spielt die «moralisch einwandfreie Lebensführung» eine wichtige Rolle bei der Frage nach der Zuteilung von Ressourcen.¹³ Neben ihrer wirtschaftlich schlechteren Lage könnte also die positive Beurteilung der Lebensführung von Frauen durch das Gericht dazu beigetragen haben, dass ihnen öfter das Armenrecht gewährt wird. Auffallend ist der grosse Anteil der erwerbstätigen Frauen unter den Klägerinnen. Bei Scheidungsbegehren, die von Männern eingereicht werden, ist die Ehefrau während der Ehe signifikant seltener erwerbstätig.¹⁴ Das deutet darauf hin, dass erwerbstätige Frauen im Fall der Unerträglichkeit der ehelichen Verhältnisse einen grösseren Handlungsspielraum haben und eher die Möglichkeit nutzen, die Ehe aus eigener Initiative zu beenden. Sie sind wohl im Gegensatz zu nicht erwerbstätigen Frauen eher gewohnt, selbständig ihre Interessen wahrzunehmen; sie verfügen über vielfältige Kontakte zu anderen Frauen, die Informationen über ein Scheidungsverfahren weitergeben können. Nicht zuletzt sind sie schon während der Ehe vom Mann wirtschaftlich nicht völlig abhängig, vielmehr ist die wirtschaftliche Abhängigkeit der Ehepartner gegenseitig. Nun ist Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts häufig Folge und Ausdruck von schlechten und engen wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen wir für Frauen kaum irgendwelche Freiräume erwarten. Frauen müssen zum Familienunterhalt beitragen, weil die Männerlöhne nicht existenzsichernd sind. Weiterhin lastet auf ihnen die ganze Hausarbeit und die Kindererziehung. Die Zuteilung des Armenrechts ist ein Indiz, dass es ihnen nicht gelingt, mit dieser Arbeit ihre eigene wirtschaftliche Stellung zu sichern. Es bleibt ihnen aber offensichtlich wenigstens genug Freiraum, eine Ehe zu lösen, die ihren Anforderungen nicht mehr genügt. In dieser Hinsicht ist ihre Bewegungsfreiheit grösser als die der

12 STABS Gerichtsarchiv Um16, S. 1067.

13 Leider sind die Diskussionen um die Erteilung des Armenrechts nur in Ausnahmefällen protokollarisch festgehalten, wohl wegen der gesetzlichen Bestimmung, dass der Präsident abschliessend entscheidet.

14 1890 sind insgesamt 63% aller Frauen in Scheidungsverhandlungen mit Sicherheit während der Ehe langfristig erwerbstätig. Bei den von Frauen eingereichten Klagen sind 72% erwerbstätig, bei den von Männern eingereichten Klagen verrichten 41% der Frauen Lohnarbeit.

meist besser gestellten, nicht erwerbstätigen Ehefrauen.¹⁵ Das dürfte einerseits damit zu tun haben, dass sie gewohnt sind, zum Lebensunterhalt beizutragen, dass sie also nach einer Scheidung keine wesentlich andere Aufgabe erwartet. Andererseits haben erwerbstätige Frauen mehr Informationsmöglichkeiten als nicht erwerbstätige Frauen, deren Außenkontakte beschränkter und stärker von den familiären Beziehungen bestimmt sind. Auffallend oft suchen Frauen aus den ärmeren Schichten die Audienz des Zivilgerichtspräsidenten auf.¹⁶ Der Zivilgerichtspräsident ist als Einzelrichter zuständig für Ehestreitigkeiten, auch wenn die Partner keine Scheidung beabsichtigen. In seiner Funktion als Eherichter gibt er Rat und ermahnt die «fehlbaren» Ehepartner. Er ist zwar eher als Schlichtungsstelle zu verstehen, und er bemüht sich, die Paare zur Fortsetzung der Ehe zu bewegen, gibt aber auch Auskunft über die rechtlichen Voraussetzungen einer Scheidung.¹⁷ Abgesehen davon, dass Frauen mit dem häufigen Gang zum Eherichter dokumentieren, dass ihre Ehe brüchig ist,¹⁸ erhalten sie hier die nötigen rechtlichen Informationen. Gerade in dieser Situation wird aber auch die Diskrepanz zwischen den Möglichkeiten und den gesellschaftlichen Anforderungen sichtbar. Die rechtliche Möglichkeit einer Scheidung besteht, die Informationen zur Ausübung dieses Rechts werden erteilt. Gleichzeitig macht der Zivilgerichtspräsident aber auch deutlich, dass die Fortsetzung der Ehe das gesellschaftlich akzeptierte Verhalten ist. Wirtschaftlich sind nicht erwerbstätige Frauen völlig vom «Ernährer» abhängig. Im Falle der Scheidung müssten sie eine neue Existenz aufbauen. Gehören sie der Mittel- oder Oberschicht an, so ist die Aufnahme von Lohnarbeit nicht ohne Statusverlust möglich.¹⁹ Vom Nachweis eines ausreichenden Einkommens wird aber vom Gericht oft die Zuteilung der Kinder abhängig gemacht. Frauen, die nicht oder noch nicht in der Arbeitswelt Fuß gefasst haben, haben es schwerer

15 Vgl. dazu Thomas Meier und Rolf Wolfensberger, die an der Tagung und in ihrem Thesenpapier darauf hingewiesen haben, dass nichtsesshafte Frauen in bestimmten Beziehungen «unabhängiger sind als ihre sesshaften Schwestern».

16 Im Jahr 1890 haben 174 Ehefrauen oder -männer in dieser Audienz Rat gesucht.

17 Vgl. Protokolle des Zivilgerichtspräsidenten. STABS Gerichtsarchiv U.

18 Dies wird in den Scheidungsverhandlungen als Beweismittel zugelassen.

19 Es gibt kaum dem Status angemessene Arbeit für Frauen der Mittel- und Oberschicht. Mit ausreichenden Unterhaltszahlungen ist nur in Ausnahmefällen zu rechnen.

nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen.²⁰ Zwar können auch erwerbstätige Frauen der Unterschicht keine Gewähr dafür bieten, dass sie einen ausreichenden Verdienst für sich und ihre Kinder erreichen werden. Nur ist die Diskrepanz zwischen ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und denen ihrer Männer nicht vergleichbar gross. Diese Mechanismen führen dazu, dass es sich erwerbstätige Frauen risikoloser leisten können, die Scheidung einzureichen. Zum Vorteil, eine Ehe zu beenden, wenn die ehelichen Verhältnisse ausweglos erscheinen, kommt für sie dann noch die Möglichkeit dazu, den für sie günstigen Termin für die Scheidung festzulegen. Dadurch bestimmen sie den Gang der Verhandlungen und ihre zukünftigen Lebensumstände stärker als die nur reagierenden Beklagten. Nicht erwerbstätige Frauen harren auch in fast unerträglichen ehelichen Verhältnissen noch aus.

Erwerbstätige Frauen klagen fast ausschliesslich im Armenrecht.²¹ Die Institution des Armenrechts ermöglicht ihnen erst die Ausübung des Rechts auf Scheidung.²² Dazu müssen sie nachweisen, dass sie kein Geld zur Führung eines Prozesses haben. Ob aber Frauen in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen auch tatsächlich über finanzielle Mittel verfügen, eine Scheidung einzureichen, ist mehr als fraglich: Innerhalb der Ehe haben Frauen im 19. und frühen 20. Jahrhundert in Basel weder rechtlich noch sozial die Möglichkeit, über die Verwendung ihres Geldes zu bestimmen. Die alleinige Verfügungsgewalt über ihr Vermögen steht ihnen nur bei Gütertrennung zu. Die Geschlechtsvormundschaft der Frauen ist zwar in Basel seit 1876 abgeschafft; diese Aufhebung betrifft aber nur die ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen. Verheirate-

-
- 20 Sieht das Gericht beide Partner an der Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse als schuldig an, so erhält derjenige, der finanziell für die Kinder aufkommen kann, auch das Sorgerecht zugesprochen. So heisst es in einer Begründung für die Zuteilung des Sohnes an den Vater: «Was die Zuteilung des 15-jährigen Knaben betrifft, so fällt in Betracht, dass seine Mutter sich eine neue Stellung erst suchen muss, mittellos dasteht und, wie sie selbst sagt, in der nächsten Zeit da und dort sich aufhalten muss.» STABS Gerichtsarchiv Um16, S. 910.
 - 21 Im Jahr 1890 beansprucht unter den Klägerinnen nur eine nicht erwerbstätige Frau das Armenrecht.
 - 22 Im Gegensatz z. B. zu England, wo allein aufgrund der hohen Gerichtskosten eine Scheidung auch nach dem Divorce Act ausserhalb der Reichweite der Armen liegt. Vgl. Allen Horstman, Victorian Divorce, 1985, S. 103 ff.

te Frauen stehen weiterhin unter der Vormundschaft ihres Ehemannes.²³ Das Eheliche Güterrecht des Kantons Basel-Stadt überlässt das Gesamtgut des Ehepaars der Verwaltung und Verfügung des Mannes.²⁴ Auch den Wohnsitz bestimmt der Ehemann.²⁵ Zwar ist juristisch geregelt, wie Frauen vorgehen müssen, die nicht mittellos sind, aber aufgrund der Weigerung des Ehemannes kein Geld für eine Scheidungsklage aufbringen können. Nötigenfalls können der Gerichtspräsident und der Anwalt, der die Frau bei einer Scheidungsklage vertreten muss, Auskunft geben.²⁶ Doch muss zunächst das Wissen um die Existenz und die Aufgabe dieser Institutionen vorhanden sein und der Wille und Freiraum, sie aufzusuchen und um Rat anzugehen.²⁷ Wie wir am Beispiel der Audienz des Zivilgerichtspräsidenten beobachten konnten, sind hier die Voraussetzungen der ärmeren und erwerbstätigen Frauen günstiger. So gesehen kommt es einer Einschränkung des persönlichen Freiraumes und Handlungsspielraumes gleich, wenn verheiratete Frauen in besserer ökonomischer Lage ihre Lohnarbeit aufgeben.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Zusammenhänge zwischen Armut, Erwerbstätigkeit und weiblichem Handlungsspielraum:

1. Lohnarbeit eröffnet Frauen – auch unter den schlechten Arbeitsbedingungen des 19. Jahrhunderts – ein Repertoire an Handlungsmöglichkeiten, das im weitesten Sinn emanzipatorisch genannt werden kann.
2. Dies wird aber nur in Situationen und Strukturen sichtbar und nutzbar, die

23 Gesetz betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen von Basel-Stadt 1876 und Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit 1881.

24 Dies gilt für den ordentlichen Güterstand der Gütergemeinschaft. Vgl. § 2 des Basler Gesetzes betreffend Eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 10. 3. 1884. Durch Vertrag kann bei der Trauung Gütertrennung vereinbart werden (§ 1). Das Einkommen aus unselbständiger Lohnarbeit ist übrigens im Basler Güterrecht nicht explizit erwähnt.

25 Ehegerichtsordnung für den Kanton Basel-Stadttheil aus dem Jahre 1837, § 43. Da der Kanton Basel-Stadt kein kantonales Zivilgesetz schafft, gilt in der durch das Bundesrecht nicht geregelten Materie die EGO bis 1912.

26 So kann ihnen gemäss § 174 zunächst das Armenrecht gewährt werden, und falls sie durch die Scheidung zu Besitz kommen, müssen sie nachträglich die Kosten übernehmen.

27 Nicht zufällig entschliessen sich Frauen oft zu diesem Schritt, während der Mann beruflich abwesend ist oder aber eine Gefängnisstrafe absitzt.

gesellschaftlich negativ bewertet werden und auch individuell nur schwer zu ertragen sind: Armut, wirtschaftlicher Zwang zur Erwerbstätigkeit, familiäre Krisen, Scheidung.

3. Bei der Erhebung der Scheidungsklage wird sichtbar, dass die Ehefrau der wirtschaftlich schwächere Teil ist. Ihre Lohnarbeit bringt ihr kaum individuelle finanzielle Vorteile. Bei der Auflösung der Ehe liegt das Armutsrisko stärker auf ihrer Seite.

4. Durch die Erhebung der Scheidungsklage wird die Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann zu einem Individuum mit individuellen Rechten, die gerichtlich durchsetzbar sind. Von diesem Zeitpunkt an kann sie über ihren eigenen Lohn verfügen, und sie darf mit Einwilligung des Gerichts den eigenen Wohnsitz bestimmen. Als geschiedene Frau ist sie – zumindest rechtlich – den verwitweten und ledigen Frauen gleichgestellt. Sie erkaufte sich aber diese Gleichstellung durch den gesellschaftlich minderwertigen Status einer geschiedenen Frau.

5. Diese strukturelle Parallelität von Emanzipation und Armut, wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Ausbeutung, Selbständigkeit und familiären Spannungen, rechtlicher Besserstellung und gesellschaftlicher Stigmatisierung steht der Wahrnehmung und Ausnutzung vorhandener Freiräume und Rechte im Weg, verdeckt den Blick für die Chancen, die in einer industrialisierten Gesellschaft für Frauen in Lohnarbeit liegen und lässt nur die Kosten sichtbar werden.

6. Damit werden die politischen Konzepte gestützt, die gesellschaftliche Wohlfahrt durch Aufgabe der Lohnarbeit verheirateter Frauen, die Durchsetzung des Familienlohnes des Mannes und die Beschränkung der Frau auf die Familienarbeit anstreben. Diese Konzepte finden auch Unterstützung von Frauen, obwohl in Scheidungsklagen deutlich wird, wie oft Männerlöhne nicht für die Familie verwendet werden. Bei der Beschränkung auf die Hausarbeit werden verheiratete Frauen im 20. Jahrhundert zwar – zumindest ideologisch – von der Bürde der Lohnarbeit befreit. Diese «Befreiung» beinhaltet aber gleichzeitig eine Einschränkung der Selbständigkeit, die Voraussetzung für emanzipatorisches Handeln ist.

7. Zudem führt die Verbesserung des Lebensstandards durch die Anhebung der Männerlöhne zusammen mit dem Konzept einer sozialen Sicherheit, das ebenfalls vom Männerlohn als Familienlohn ausgeht, wiederum zur Marginalisierung – und Armut – von Frauen, z. B. von ledigen Frauen sowie von denjenigen, deren Erwerbs- und Familienverhältnisse nicht dem fiktiven Normalfall entsprechen. Dieses Konzept der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung leistet damit einer Fortschreibung der Feminisierung von Armut Vorschub.